

ANHANG

ERLÄUTERUNGEN DER WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IN DER GESELLSCHAFTSSATZUNG TEIL A: DIE ERSTE FASSUNG DER NEUEN SATZUNG

1. Artikel, die gesetzliche Vorgaben duplizieren

Klauseln der aktuellen Gesellschaftssatzung, die weitgehend Vorgaben des Companies Act 2006 replizieren, werden größtenteils so abgeändert, dass sie vollständig mit dem Companies Act 2006 übereinstimmen. Bestimmte Beispiele solcher Vorgaben betreffen die Form von Beschlüssen, die Abweichungen der Rechte der verschiedenen Aktienklassen, die Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und Vorschriften bezüglich Bekanntmachungsfristen zur Einberufung von Hauptversammlungen. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend erklärt.

2. Beschlussform

Die aktuelle Gesellschaftssatzung enthält eine Klausel, die festlegt, dass, wenn für einen bestimmten Zweck ein ordentlicher Beschluss notwendig ist, ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss oder außerordentlicher Beschluss ebenfalls Gültigkeit hat, und wenn ein außerordentlicher Beschluss erforderlich ist, auch ein qualifizierter Mehrheitsbeschluss gültig ist. Diese Klausel wurde überarbeitet, da das Konzept eines außerordentlichen Beschlusses im Companies Act 2006 nicht mehr beibehalten wurde.

Die aktuelle Gesellschaftssatzung erlaubt es Aktionären, nach schriftlichem Beschluss zu verfahren. Nach den Vorschriften des Companies Act 2006 ist es Aktiengesellschaften nicht mehr erlaubt, schriftliche Beschlüsse zu verabschieden. Diese Klauseln wurden daher aus der ersten Fassung der neuen Satzung entfernt.

3. Abweichungen der Rechte der verschiedenen Aktienklassen

Die aktuelle Gesellschaftssatzung enthält Klauseln bezüglich der unterschiedlichen Aktienklassen. Das Verfahren und die speziellen Anforderungen an eine beschlussfähige Mehrheit für die Einberufung einer Versammlung zur Änderung der Klassenrechte sind im Companies Act 2006 enthalten. Die betreffenden Klauseln sind daher in der ersten Fassung der neuen Satzung geändert worden.

4. Einberufung von Hauptversammlungen

Die Klauseln der aktuellen Gesellschaftssatzung, die sich mit der Einberufung von Hauptversammlungen und der Länge der Ankündigungsfrist für solche Versammlungen beschäftigen, wurden angepasst, um den neuen Vorschriften des Companies Act 2006 zu entsprechen. Insbesondere wurde der Begriff „Außerordentliche Hauptversammlung“ nicht beibehalten. Aktionärsversammlungen sind jetzt entweder „Hauptversammlungen“ oder „Jahreshauptversammlungen“. Zur Berücksichtigung eines Sonderbeschlusses kann eine Hauptversammlung nun mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, wofür zuvor eine Frist von 21 Tagen benötigt wurde.

5. Stimmen der Aktionäre

Unter dem Companies Act 2006 sind Stimmrechtsbevollmächtigte berechtigt, durch Handzeichen und per Stimmzettel abzustimmen. Die zeitlichen Begrenzungen für die Bestellung oder Aufkündigung einer Stimmrechtsvollmacht wurden im Companies Act 2006 geändert, so dass Wochenenden und Feiertage dafür jetzt ausgenommen werden können. Mehrfache Stimmrechtsvollmachten können vergeben werden, vorausgesetzt, dass jeder Stimmrechtsbevollmächtigte zur Ausübung der Rechte für jeweils verschiedene Aktien oder Aktienklassen des Vollmachtgebers zuständig ist. Mehrfache Unternehmensvertreter dürfen ernannt werden. Die erste Fassung der neuen Satzung reflektiert alle diese neuen Vorgaben. Der Companies Act 2006 legt jedoch fest, dass, wenn ein Unternehmen mehrere Unternehmensvertreter ernannt, und diese beabsichtigen, ihre Rechte auf unterschiedliche Weise auszuüben (z.B. das Stimmrecht der Aktien des Vollmachtgebers unterschiedlich ausüben), dann diese Vollmacht als nicht ausgeübt gilt.

6. Alter der amtierenden Vorstandsmitglieder

Die aktuelle Satzung enthält eine Klausel, die vorschreibt, dass das Alter eines Vorstandsmitgliedes offengelegt werden muss, wenn er oder sie die Altersgrenze von 70 Jahren in der Zeit, in der eine Versammlung zur Wahl oder Wiederwahl dieses Mitglieds einberufen wird, erreicht oder überschritten hat. Eine solche Vorschrift könnte jetzt gegen das Gleichstellungsgesetz von 2006 (Employment Equality (Age) Regulations 2006) verstoßen und wurde somit aus der ersten Fassung der neuen Satzung gestrichen.

7. Elektronische Kommunikation und Kommunikation über das Internet

Im Rahmen des Companies Act 2006 traten im Januar 2007 Bestimmungen in Kraft, die es den Unternehmen erlauben, in elektronischer Form und/oder über Webseiten mit ihren Aktionären zu kommunizieren. Die erste Fassung der neuen Satzung erlaubt weiterhin die Kommunikation mit Aktionären in elektronischer Form und gestattet es der Gesellschaft zusätzlich, die neuen Vorschriften bezüglich der Kommunikation über Webseiten zu nutzen. Bevor die Gesellschaft mit einem Aktionär über die Webseite kommunizieren kann, muss der jeweilige Aktionär jedoch individuell vom Unternehmen um seine Zustimmung zur Bereitstellung oder Sendung von Kommunikation über Webseiten gebeten werden, und das Unternehmen muss eine positive Antwort erhalten haben. Wenn innerhalb von 28 Tagen nach Zustellung dieser Bitte um Zustimmung keine Antwort kam, gilt die Zustimmung ebenfalls als erteilt. Die Gesellschaft informiert den Aktionär (entweder schriftlich oder auf andere erlaubte Weise), wenn relevante Dokumente oder Informationen auf der Webseite veröffentlicht werden. Aktionäre können grundsätzlich eine Papierversion der Dokumente oder Informationen anfordern.

8. Entschädigungsansprüche von Vorstandsmitgliedern und Kredite zur Finanzierung von Ausgaben

Der Companies Act 2006 hat in einigen Bereichen den Geltungsbereich der Rechte von Unternehmen bezüglich der Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und bezüglich der Finanzierung von Ausgaben erweitert, die in Verbindung mit Klagen gegen Vorstandsmitglieder entstehen. Insbesondere die bestehende Ausnahme, die es einem Unternehmen erlaubt, Gelder zum Zwecke der Verteidigung eines Vorstandsmitgliedes vor Gericht zur Verfügung zu stellen, deckt nun auch ausdrücklich behördliche Prozesse ab und gilt auch für Beteiligungsgesellschaften.

9. Einschränkungen der Eigentumsrechte

Die aktuelle Satzung enthält Klauseln, die garantieren, dass so lange und soweit der Besitz oder die Nutzung eines Betriebsrechtes (definiert als „alle oder Teile der Befugnisse, Genehmigungen, Konzessionen oder Sonderrechte, die im Rahmen eines Luftfahrtvertrages gewährt oder genutzt werden, oder die es ermöglichen, eine Luftfahrtgesellschaft zu betreiben“) durch die Gesellschaft oder ihre angeschlossenen Unternehmen davon abhängt, dass die Gesellschaft zu einem bestimmten Teil von Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums („EU-Bürgern“) kontrolliert wird oder diesen gehört, das Eigentums- und Kontrollrecht EU-Bürgern vorbehalten bleibt. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft ein Aktionärsregister, das unter anderem Informationen enthält, die vom Aktionär angefordert und bereitgestellt wurden, einschließlich der Nationalität einer Person, die eine Aktienbeteiligung hält, oder wenn diese Information nicht bereit gestellt wurde, alternativ andere Informationen, die der Vorstand für angemessen hält. In dem Fall, dass ein Betriebsrecht aberkannt, ausgesetzt, zurückgehalten oder nicht gewährt wird oder werden könnte, da die Gesellschaft oder eines ihrer angeschlossenen Unternehmen nicht mehrheitlich im Eigentum von EU-Bürgern steht und von EU Bürgern kontrolliert wird, kann der Vorstand bestimmte Schritte unternehmen, einschließlich der Aufforderung von Aktionären, ihre Aktien abzugeben, wenn die Beteiligungen solcher Aktionäre direkt oder indirekt eine solche Aberkennung, Aussetzung, Zurückhaltung oder Nicht-Gewährung eines Betriebsrechts verursacht oder dazu beigetragen haben (oder möglicherweise verursachen oder dazu beitragen).

Derzeitig bestehen zwischen Deutschland und einigen Ländern bestimmte bilaterale Verträge, die Fluggesellschaften, die solche Länder anfliegen, vorschreiben, im Besitz und unter der Führung von deutschen Staatsangehörigen zu sein. Um zu gewährleisten, dass die entsprechenden Betriebsrechte unberührt bleiben, stellt die erste Fassung der neuen Satzung sicher, dass der Vorstand in dem Fall, dass die Gesellschaft nicht mehr mehrheitlich im Besitz und unter der Kontrolle von deutschen Staatsangehörigen ist, die oben angeführten Rechte besitzt.

10. Allgemeines

Allgemein wurde die Gelegenheit genutzt, eine klarere Sprache in die erste Fassung der neuen Artikel zu bringen und in einigen Bereichen Einheitlichkeit in der Sprache herzustellen.

TEIL B: ZWEITE FASSUNG DER NEUEN SATZUNG

Interessenskonflikte

Der Companies Act 2006 legt die allgemeinen Aufgaben des Vorstandes fest, die zum größten Teil das bestehende Recht mit einigen Änderungen beschreiben. Ab dem 1. Oktober muss laut dem Companies Act 2006 ein Vorstandsmitglied Situationen vermeiden, in denen er ein direktes oder indirektes Interesse hat oder haben könnte, das mit den Interessen des Unternehmens in Konflikt steht oder stehen könnte. Diese Bedingung ist sehr breit angelegt und könnte beispielsweise gelten, wenn eines der Vorstandsmitglieder in den Vorstand eines anderen Unternehmens gewählt oder Treuhänder einer anderen Organisation wird. Der Companies Act 2006 gestattet es aber auch, dass die Gesellschaftssatzung andere Klauseln enthält, die sich mit den Interessenskonflikten von Vorständen befassen, um Pflichtverletzungen zu vermeiden. Die zweite Fassung der neuen Satzung gibt den Vorständen die Befugnis, solche Situationen zuzulassen und andere Klauseln einzufügen, die es ermöglichen, mit Interessenskonflikten auf eine ähnliche Weise wie bisher zu verfahren.

Bestimmte Sicherungsklauseln treten in Kraft, wenn Vorstände entscheiden müssen, ob sie einen Konflikt oder potenziellen Konflikt zulassen. Erstens treffen nur Vorstandsmitglieder, die keinerlei Interesse an dem zu entscheidenden Sachverhalt haben, die entsprechenden Entscheidungen, und zweitens müssen die Vorstandsmitglieder ihre Entscheidung so treffen, dass diese nach ihrem besten Wissen und Gewissen am wahrscheinlichsten einen Erfolg für die Gesellschaft darstellt. Die Vorstandsmitglieder können bei der Billigung Höchstgrenzen oder Bedingungen festlegen, wenn sie glauben, dass dies angemessen ist.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass die zweite Fassung der neuen Satzung Klauseln bezüglich vertraulicher Informationen, Teilnahme an Vorstandssitzungen und Verfügbarkeit von Vorstandsdokumenten enthält, um ein Vorstandsmitglied vor einer Pflichtverletzung zu schützen, sollte ein Interessenskonflikt oder ein potenzieller Konflikt entstehen. Diese Klauseln treten nur in Kraft, wenn die Situation, die den potenziellen Konflikt hervorgerufen hat, zuvor von den Vorstandsmitgliedern gebilligt wurde.